

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der Firma Anopoli Biomedical Systems

1. Geltung

- 1.1. Die Firma Anopoli Biomedical Systems, Walter Schlerka e.U. - im Folgenden als Firma Anopoli bezeichnet - erbringt ihre Leistungen ausschließlich auf der Grundlage der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.
- 1.2. Nebenabreden, Vorbehalte, Änderungen oder Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform; das gilt auch für das Abweichen vom Schriftformerfordernis.
- 1.3. Entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Vertragspartners werden selbst bei Kenntnis nur dann wirksam, wenn sie von der Firma Anopoli ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden.
- 1.4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die ihr dem Sinn und Zweck am nächsten kommt, zu ersetzen.

2. Vertragsabschluss

- 2.1. Basis für den Vertragsabschluss ist das jeweilige Angebot von der Firma Anopoli bzw. der Auftrag des Kunden, in dem der Leistungsumfang und die Vergütung festgehalten sind. Die Angebote von Anopoli sind freibleibend und unverbindlich.
- 2.2. Erteilt der Kunde einen Auftrag, so ist er an diesen ab Einlangen bei der Firma Anopoli gebunden. Der Vertrag kommt durch die Annahme des Auftrags durch die Firma Anopoli zustande. Die Annahme hat in Schriftform durch Auftragsbestätigung zu erfolgen, es sei denn, die Firma Anopoli gibt zweifelsfrei durch Tätigwerden aufgrund des Auftrages zu erkennen, dass sie den Auftrag annimmt.

3. Leistungsumfang, Auftragsabwicklung und Mitwirkungspflichten des Kunden

- 3.1. Der Umfang der zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus dem Auftrag des Kunden bzw. der Leistungsbeschreibung oder den Angaben im Vertrag. Nachträgliche Änderungen des Leistungsinhaltes, inklusive Softwareänderungen für Laborgeräte, bedürfen der Schriftform und werden gesondert in Rechnung gestellt.

- 3.2. Alle Leistungen der Firma Anopoli sind vom Kunden zu überprüfen und binnen drei Tagen freizugeben. Bei nicht rechtzeitiger Freigabe gelten sie als vom Kunden genehmigt.
- 3.3. Laborgeräte gelten als abgenommen, wenn innerhalb 4 Wochen nach spezifikationsgemässer Inbetriebnahme keine Rückmeldung vom Kunden erfolgt
- 3.4. Der Kunde wird die Firma Anopoli unverzüglich mit allen Informationen und Unterlagen versorgen, die für die Erbringung der Leistung erforderlich sind. Er wird sie von allen Vorgängen informieren, die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind, auch wenn diese Umstände erst während der Durchführung des Auftrages bekannt werden. Der Kunde trägt den Aufwand, der dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge seiner unrichtigen, unvollständigen oder nachträglich geänderten Angaben von der Firma Anopoli wiederholt werden müssen oder verzögert werden.

4. Fremdleistungen / Beauftragung Dritter

- 4.1. Die Firma Anopoli ist nach freiem Ermessen berechtigt, die Leistung selbst auszuführen, sich bei der Erbringung von vertragsgegenständlichen Leistungen Dritter zu bedienen und/oder derartige Leistungen zu substituieren.
- 4.2. Deren Beauftragung erfolgt entweder im eigenen Namen oder im Namen des Kunden, in jedem Fall aber auf Rechnung des Kunden.
- 4.3. Die Firma Anopoli wird diese sorgfältig auswählen und darauf achten, dass sie über die erforderliche fachliche Qualifikation verfügen.

5. Termine

- 5.1. Frist- und Terminabsprachen sind schriftlich festzuhalten bzw zu bestätigen. Die Firma Anopoli bemüht sich, die vereinbarten Termine einzuhalten. Die Nichteinhaltung der Termine berechtigt den Kunden allerdings erst dann zur Geltendmachung der ihm gesetzlich zustehenden Rechte, wenn er der Firma Anopoli eine angemessene, mindestens aber 30 Tage währende Nachfrist gewährt hat. Diese Frist beginnt mit dem Zugang eines Mahnschreibens an die Firma Anopoli.
- 5.2. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten. Eine Verpflichtung zur Leistung von Schadenersatz aus dem Titel des Verzugs besteht nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Firma Anopoli.
- 5.3. Unabwendbare oder unvorhersehbare Ereignisse - insbesondere Verzögerungen bei Auftragnehmern der Firma Anopoli - entbinden die Firma Anopoli jedenfalls von der Einhaltung des vereinbarten Liefertermins. Gleiches gilt, wenn der Kunde mit seinen zur Durchführung des Auftrags notwendigen Verpflichtungen (zB Bereitstellung von Unterlagen oder Informationen), im Verzug ist. In diesem Fall wird der vereinbarte Termin zumindest im Ausmaß des Verzugs verschoben.

6. Rücktritt vom Vertrag

- 6.1. Die Firma Anopoli ist insbesondere zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Ausführung der Leistung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, unmöglich ist oder trotz Setzung einer Nachfrist weiter verzögert wird. Weiters wenn berechtigte Bedenken hinsichtlich der Bonität des Kunden bestehen und dieser auf Begehren der Firma Anopoli weder Vorauszahlungen leistet noch vor Leistung der Firma Anopoli eine taugliche Sicherheit leistet.
- 6.2. Sonderanfertigungen bzw. abweichende Formulierungen von Katalogprodukten, Software gesteuerter Laborgeräte inklusive Software, Trockeneis- und Kühlware sind grundsätzlich von Umtausch oder Rückgabe ausgeschlossen.

7. Honorar

- 7.1. Wenn nichts anderes vereinbart ist, entsteht der Honoraranspruch der Firma Anopoli für jede einzelne Leistung, sobald diese erbracht wurde. Die Firma Anopoli ist berechtigt, zur Deckung ihres Aufwandes Vorschüsse zu verlangen.
- 7.2. Alle Leistungen der Firma Anopoli, die nicht ausdrücklich durch das vereinbarte Honorar abgegolten sind, werden gesondert entlohnt. Alle der Firma Anopoli erwachsenden Barauslagen sind vom Kunden zu ersetzen.
- 7.3. Kostenvoranschläge der Firma Anopoli sind grundsätzlich unverbindlich. Wenn abzusehen ist, dass die tatsächlichen Kosten die von der Firma Anopoli schriftlich veranschlagten um mehr als 3 % übersteigen, wird die Firma Anopoli den Kunden auf die höheren Kosten hinweisen. Die Kostenüberschreitung gilt als vom Kunden genehmigt, wenn der Kunde nicht binnen drei Tagen nach diesem Hinweis schriftlich widerspricht oder gleichzeitig kostengünstigere Alternativen bekannt gibt.

8. Zahlung

- 8.1. Die Rechnungen der Firma Anopoli werden netto Kassa ohne jeden Abzug ab Rechnungsdatum fällig und sind, sofern nicht anderes vereinbart wurde, binnen vierzehn Kalendertagen ab Erhalt der Rechnung zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung gelten Verzugszinsen in der Höhe von 10 % p.a. als vereinbart. Gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der Firma Anopoli.
- 8.2. Für Sonderanfertigungen oder größere Aufträge behält sich die Firma Anopoli das Recht vor, Anzahlungen zu verlangen.
- 8.3. Der Kunde verpflichtet sich, alle mit der Eintreibung der Forderung verbundenen Kosten und Aufwände, wie insbesondere Inkassospesen oder sonstige für eine zweckentsprechende Rechtsverfolgung notwendige Kosten, zu tragen.
- 8.4. Im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden kann die Firma Anopoli sämtliche, im Rahmen anderer mit dem Kunden abgeschlossener Verträge, erbrachten Leistungen und Teilleistungen sofort fällig stellen.
- 8.5. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug bzw. verschlechtert sich seine Kreditwürdigkeit erheblich, oder macht er von der gelieferten Ware einen erheblich nachteiligen Gebrauch, ist die Firma Anopoli berechtigt, die in Vorbehaltseigentum stehenden Waren zurückzunehmen, ohne dass dies einem Rücktritt vom Vertrag gleichzusetzen ist.
- 8.6. Der Kunde ist nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen Forderungen der Firma Anopoli aufzurechnen, außer die Forderung des Kunden wurde von der Firma Anopoli schriftlich anerkannt oder gerichtlich festgestellt. Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden wird ausgeschlossen.

9. Präsentationen

- 9.1. Für die Teilnahme an Präsentationen steht der Firma Anopoli ein angemessenes Honorar zu, das mangels Vereinbarung zumindest den gesamten Personal- und Sachaufwand der Firma Anopoli für die Präsentation sowie die Kosten sämtlicher Fremdleistungen deckt.
- 9.2. Erhält die Firma Anopoli nach der Präsentation keinen Auftrag, so bleiben alle Leistungen der Firma Anopoli, insbesondere die Präsentationsunterlagen und deren Inhalt im Eigentum der Firma Anopoli; der Kunde ist nicht berechtigt, diese - in welcher Form immer - weiter zu nutzen; die Unterlagen sind vielmehr unverzüglich der Firma Anopoli zurückzustellen. Die Weitergabe von Präsentationsunterlagen an Dritte sowie deren Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verbreitung oder sonstige Verwertung ist ohne ausdrückliche Zustimmung der Firma Anopoli nicht zulässig.

- 9.3. Ebenso ist dem Kunden die weitere Verwendung der im Zuge der Präsentation eingebrachten Ideen und Konzepte untersagt und zwar unabhängig davon, ob die Ideen und Konzepte urheberrechtlichen Schutz erlangen. Mit der Zahlung des Präsentationshonorars erwirbt der Kunde keinerlei Verwertungs- und Nutzungsrechte an den präsentierten Leistungen.

10. Eigentumsrecht und Urheberschutz

- 10.1. Änderungen von gelieferten Waren der Firma Anopoli, wie insbesondere deren Weiterentwicklung durch den Kunden oder durch für diesen tätig werdende Dritte, sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Firma Anopoli und - soweit die Leistungen urheberrechtlich geschützt sind - des Herstellers zulässig.
- 10.2. Für die Nutzung von gelieferten Waren, die über den ursprünglich vereinbarten Zweck und Nutzungsumfang hinausgeht, ist - unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist - die Zustimmung der Firma Anopoli erforderlich.
- 10.3. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher aus dem Kaufvertrag bestehenden Forderungen alleiniges Eigentum der Firma Anopoli.
- 10.4. Für die Dauer des Eigentumsvorbehaltes verpflichtet sich der Käufer, die gelieferte Ware pfleglich und schonend zu behandeln und die Firma Anopoli von einem allfälligen Zugriff Dritter unverzüglich schriftlich zu verständigen.

11. Kennzeichnung und Produktbeschreibungen

- 11.1. Die Firma Anopoli ist berechtigt, auf allen gelieferten Produkten auf die Firma Anopoli und auf den Hersteller hinzuweisen, ohne dass dem Kunden dafür ein Entgeltanspruch zusteht.
- 11.2. Die Firma Anopoli ist vorbehaltlich des jederzeit möglichen, schriftlichen Widerrufs des Kunden dazu berechtigt auf ihrer Internet-Website mit Namen und Firmenlogo auf die zum Kunden bestehende Geschäftsbeziehung hinzuweisen.
- 11.3. Gebrauchsanweisungen für Produkte werden vom Hersteller übernommen und sind in Englischer Sprache abgefasst.

12. Gewährleistung, Garantie und Schadenersatz

- 12.1. Der Kunde hat allfällige Reklamationen unverzüglich, jedenfalls jedoch innerhalb von drei Tagen nach Leistungserbringung durch die Firma Anopoli schriftlich geltend zu machen und zu begründen. Im Fall berechtigter und rechtzeitiger Reklamationen steht dem Kunden nur das Recht auf Verbesserung oder Austausch des Produkts durch die Firma Anopoli zu.
- 12.2. Handelsüblich oder technisch nicht vermeidbare, geringfügige Abweichungen berechtigen nicht zur Mängelrüge.
- 12.3. Bei gerechtfertigter Mängelrüge werden die Mängel in angemessener Frist behoben, wobei der Kunde der Firma Anopoli alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen ermöglicht. Die Firma Anopoli ist berechtigt, die Verbesserung der Leistung zu verweigern, wenn diese unmöglich ist, oder mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist.
- 12.4. Das Vorliegen des Mangels im Übergabezeitpunkt, der Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge sind vom Kunden zu beweisen.

- 12.5. Die Garantie ist eine freiwillige Leistung der Firma Anopoli bzw. des Produkt / Geräteherstellers. Die Garantiedauer wird laut Angebot mit dem Kunden vereinbart und beginnt mit dem Lieferdatum zu laufen.
- 12.6. Schadenersatzansprüche des Kunden, insbesondere wegen Verzugs, Unmöglichkeit der Leistung, positiver Forderungsverletzung, Verschuldens bei Vertragsabschluss, mangelhafter oder unvollständiger Leistung, Mängelfolgeschadens oder wegen unerlaubter Handlungen sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Firma Anopoli beruhen.
- 12.7. Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis des Schadens geltend gemacht werden.
- 12.8. Schadenersatzansprüche sind der Höhe nach mit dem Auftragswert exklusive Steuern begrenzt.

13. Haftung

- 13.1. Die Firma Anopoli wird die ihr übertragenen Arbeiten unter Beachtung der allgemein anerkannten Rechtsgrundsätze durchführen und den Kunden rechtzeitig auf für sie erkennbare Risiken hinweisen. Jegliche Haftung der Firma Anopoli für Ansprüche, die auf Grund der gelieferten Gegenstände gegen den Kunden erhoben werden, wird ausdrücklich ausgeschlossen, wenn die Firma Anopoli ihrer Hinweispflicht nachgekommen ist; insbesondere haftet die Firma Anopoli nicht für Prozesskosten, eigene Anwaltskosten des Kunden oder Kosten von Urteilsveröffentlichungen sowie für allfällige Schadenersatzforderungen oder ähnliche Ansprüche Dritter.
- 13.2. Die Firma Anopoli haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften lediglich für Schäden, sofern ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit hat der Geschädigte zu beweisen.

14. Anzuwendendes Recht

Auf die Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und der Firma Anopoli ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der internationalen Verweisungsnormen anzuwenden. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

15. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 15.1. Erfüllungsort ist A-3032 Eichgraben.
- 15.2. Als Gerichtsstand für alle sich unmittelbar zwischen der Firma Anopoli und dem Kunden ergebenden Streitigkeiten wird das für den Sitz der Firma örtlich und sachlich zuständige österreichische Gericht vereinbart.